

Landesamt für Soziales und Versorgung, Postfach 100763, 03007 Cottbus

An die örtlichen Träger der Sozialhilfe
der Landkreise und kreisfreien Städte
im Land Brandenburg
(s. Verteiler)

Verteiler:
AWO
CV
CV Görlitz
DPWV
DRK
DWBB
ZWdJ
Liga-Akte



Datum: 12. Dezember 2002

Bearbeiter: Herr Holland

Tel. (0355) 4765-595

AZ: 51.01

F:\allgemein\RUNDSCHR\2002\RS 22 Bildung\HEG.doc

LIGA der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege

19. Dez. 2002

299102

1. AB 8, 11, 15
2. Bd. A.

nachrichtlich:
MASGF, Ref. 51

Kommunale Spitzenverbände: Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- u. Gemeindebund
des Landes Brandenburg
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Verteiler: 1, 3

RUNDSCHREIBEN		des Landessozialamtes	
Nr. 23 / 2002		gültig ab:	
Für den Bereich Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG i. V. m. § 2 Abs. 2 AG-BSHG)			
Sachgebiet:	Eingliederungshilfe		
Gesetzliche Grundlagen:	§§ 39, 40, 93 a (2), 100 (1) nr. 1 BSHG § 2 (2) AG-BSHG		
Zum Inhalt:	Bildung von Gruppen von Hilfeempfängern mit vergleichbarem Hilfebedarf Rückmeldung der Ergebnisse		
Fachliche Auskunft erteilt:	Herr Holland	☎ (03 55) 47 65-595	Dez.: 51

Bildung von Gruppen von Hilfeempfängern mit vergleichbarem Hilfebedarf nach § 93 a Abs. 2 BSHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Abteilung 5 LASV Nr. 18/2002 hatte ich Sie gebeten, die Ergebnisse der Erhebung des individuellen Hilfebedarfs nach dem HMB-W-Verfahren dem LASV sowie dem Einrichtungsträger zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang hatte ich auch die Ihnen bekannten Schwierigkeiten in der Übermittlung von Entwicklungsberichten und anderen Unterlagen durch die Einrichtungsträger an Sie angesprochen.

Der damals genannte Abstimmungsprozess mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist nunmehr abgeschlossen. Die Rechtsauffassung des Landesbeauftragten wurde dem LASV mit Schreiben vom 27.11.2002 übermittelt. Als Anlage übersende ich Ihnen eine Kopie des Schreibens. Ich gehe davon aus, dass auch der Antragsteller eine entsprechende Antwort des Landesbeauftragten erhalten hat.

Damit sind aus meiner Sicht die von einzelnen Einrichtungsträgern Ihnen gegenüber genannten Probleme ausgeräumt und einer zügigen Abgabe der von Ihnen verlangten Unterlagen steht nichts im Wege. Insofern denke ich, dass Sie – soweit nicht bereits geschehen – das Ergebnis Ihrer Erhebungen dem LASV nunmehr auch übermitteln können.

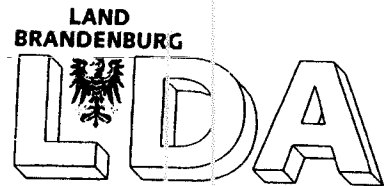
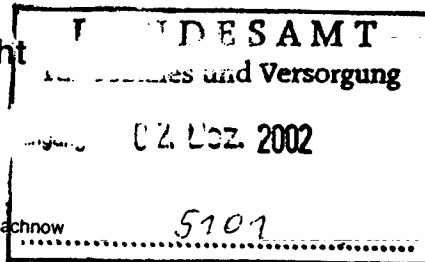
Hinsichtlich der im letzten Absatz des Schreibens des Landesbeauftragten angesprochenen Problematik der Übermittlung der Hilfebedarfe seitens des örtlichen Trägers der Sozialhilfe an das LASV bitte ich Sie zunächst weiter zu verfahren wie im Rundschreiben Abteilung 5 Nr. 18/2002 auf der Grundlage des Beschlusses der BK 93 vom 29.08.2002 dargestellt. Sollte aus einer abschließenden Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Änderung des Verfahrens erforderlich werden, werde ich Sie hierüber unverzüglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Kloeck

**Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**
Bereich Recht



LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Landesamt für Soziales und Versorgung
Landessozialamt
Postfach 10 07 63

03007 Cottbus

Schutz der
• **Persönlichkeitsrechte**
• **Informationsfreiheit**

Datum: 27. November 2002
Bearbeiter/in: Herr Hermerschmidt
Telefon: 033203/356-40
Telefax: 033203/356-49
Geschäftszeichen: Her/128/02/256
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

nachrichtlich:

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen
Referat 51

14411 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Frau Schlüter, Frau Bastians
Postfach 60 10 35

14410 Potsdam

Umsetzung der §§ 93 ff. Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Hier: Weitergabe der Fragebögen nach dem H.M.B.-W-Verfahren an die örtlichen Träger der Sozialhilfe

- Ihr Schreiben vom 25. September 2002, Az.: 51.01
- Besprechung beim Landkreistag Brandenburg am 7. November 2002

Sehr geehrter Herr Holland,

wie bei der o. g. Besprechung vereinbart, erhalten Sie im Folgenden unsere schriftliche Stellungnahme zur o. g. Thematik:

Die gegen die Weitergabe der von den Trägern der Einrichtung ausgefüllten Fragebögen nach dem H.M.B.-W-Verfahren („Metzler-Fragebögen“) bestehenden datenschutzrechtlichen Bedenken sind nunmehr ausgeräumt.

Wie wir bereits in unserem Schreiben vom 10. September 2002 ausgeführt hatten, ist das Ausfüllen der Fragebögen durch die Einrichtung als Datenerhebung bei Dritten nach § 67a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB X zulässig. Zur Erteilung der Einwilligung in die Entbindung von der

Schweigepflicht besteht eine Mitwirkungspflicht der Hilfeempfänger (bzw. ihrer Betreuer) nach § 60 SGB I.

Bei der o. g. Besprechung haben Sie außerdem darlegen können, dass die mit den Fragebögen erhobenen Daten auch für die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe erforderlich sind. Dabei ist vor allem der folgende Gesichtspunkt entscheidend:

Die Datenerhebung durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe soll dazu dienen, die Hilfeempfänger in Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf i. S. v. § 93a Abs. 2 Satz 3 BSHG einzuordnen. Würde der örtliche Träger der Sozialhilfe entsprechend unserem Vorschlag aus dem o. g. Schreiben lediglich das von der Einrichtung ausgefüllte Auswertungsraster erhalten, stünde ihm das Aktivitätsprofil aus dem Fragebogen nicht zur Verfügung.

Auch die Angaben zum Aktivitätsprofil sind aber nach Ihren Darstellungen erforderlich, um die Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf zu bilden. Nur anhand dieser Informationen kann der örtliche Träger feststellen, ob die von der Einrichtung ausgefüllten Angaben zu einer der vier Hilfebedarfsgruppen A bis D überhaupt plausibel sind. Ist für einen Hilfeempfänger beim Aktivitätsprofil für eine Aktivität beispielsweise das Feld „kann nicht“ angekreuzt und dennoch der höchste Hilfebedarf der Gruppe „D“ geltend gemacht, so wäre dies u. U. dann nicht plausibel, wenn der Hilfeempfänger das Ziel, die Aktivität zu beherrschen, ohnehin nicht erreichen kann.

Die Prüfung auf Plausibilität kann nur durchgeführt werden, wenn der örtliche Träger der Sozialhilfe sowohl über die Angaben zum Aktivitätsprofil als auch zum geltend gemachten Hilfebedarf verfügt. Die Ergebnisse der Plausibilitätsprüfung wirken sich wiederum unmittelbar auf die Zuordnung zu den Hilfebedarfsgruppen aus. Die Erforderlichkeit für die Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X ist damit gegeben.

Soweit die örtlichen Träger daneben Daten zur Erstellung eines Gesamtplans nach § 46 BSHG erheben, bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass auch die zur Bildung der Hilfebedarfsgruppen erhobenen Sozialdaten für die Erstellung des Gesamtplans genutzt werden können und umgekehrt. § 67c Abs. 2 Nr. 1 SGB X lässt diese Zweckänderung zu.

Offen geblieben ist in der o. g. Besprechung die Frage, ob und in welchem Umfang die örtlichen Träger der Sozialhilfe befugt sind, den Hilfebedarf personenbezogen an den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, das LASV, zu melden. Wie vom Unterzeichner in der Besprechung erwähnt, wird diese Frage in Abstimmung mit den Landesdatenschutzbeauftragten noch geprüft. Sobald unsere Prüfung abgeschlossen ist, werden wir Sie über das Ergebnis unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Sven Hermerschmidt